



Wahlordnung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.8.2013,
Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014,
Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.2017)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb des Berliner Unterwelten e.V.

§ 2 Wahlgrundsatz

Es gilt der Grundsatz der gleichen und auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der geheimen Wahl.

§ 3 Wahlankündigung

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie angekündigt sind.
2. Die Ankündigung der Wahlen erfolgt schriftlich oder per E-mail im Einladungsschreiben.
3. Schreibt die Satzung keine andere Frist vor, muss eine Wahl mindestens eine Woche im Voraus angekündigt werden.

§ 4 Wahlleitung

1. Die Wahlleitung obliegt der Versammlungsleitung. Diese leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
2. Kandidiert die Versammlungsleitung selbst, scheidet sie aus der Wahlleitung aus. Für die Dauer der Wahlen ist eine andere Wahlleitung zu bestimmen.
3. Die Wahlleitung kann sich der Hilfe eines aus drei Personen bestehenden Wahlausschusses bedienen.

§ 5 Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung abgegeben werden. Die Wahlleitung erfragt bei den vorgeschlagenen Personen anschließend deren Bereitschaft zur Kandidatur.
2. Bei unvermeidbarem Fernbleiben zur Wahl kann ein Wahlvorschlag in Form einer schriftlichen, ausnahmsweise auch elektronischen oder fernmündlichen Selbstmeldung unterbreitet werden. Der Wahlleiter teilt der Versammlung die Kandidatur und den Abwesenheitsgrund mit.
3. Bei der Wahl des Vorstands und des Bereichssprecherrats sollen die Namen der Kandidaten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Jeder Kandidat erklärt vor Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich seine Bereitschaft, für ein Amt oder mehrere Ämter zu kandidieren.

§ 6 Wahldurchführung

1. Vor jedem Wahlgang wird die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geprüft und bekannt gegeben.
2. Die Wahl zwischen den Kandidierenden erfolgt in getrennten Wahlgängen entsprechend der vor dem jeweiligen Wahlgang benannten zu besetzenden Position.
3. Die Liste der Kandidaten kann schriftlich oder mittels Anzeige durch geeignete technische Mittel für alle Wahlberechtigten gut lesbar dargestellt werden.

§ 7 Stimmenauszählung

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.
2. Stimmzettel sind ungültig, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht klar erkennbar ist.
3. Das Ergebnis der Stimmauszählung ist zu protokollieren und der Versammlung zu verkünden.

§ 8 Erforderliche Mehrheiten

Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ergibt sich keine solche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

§ 9 Annahme der Wahl / Nachwahlen

1. Die Wahl muss durch eine klare Willensbekundung des gewählten Kandidaten angenommen werden.
2. Jede Wahl ist zu protokollieren. Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten versiegelt aufzubewahren.
3. Unbesetzte Ämter sind bei der nächsten Versammlung zu besetzen.

§ 10 Wahlwiederholung

Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der einen wesentlichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlleitung die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung oder Stimmenauszählung zu veranlassen.